

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Entwicklung

März 2022

FACT SHEET

**Informationen für Studienberatung
zur Studienvariante für Quereinsteigende der PH FHNW**

Berufseinstieg im 2. Studienjahr im Kanton Aargau

Spezifische Anstellungsbedingungen für Quereinsteigende im Kanton Aargau	
Stellenausschreibung und Bewerbungsprozess im Kanton Aargau	<ul style="list-style-type: none"> • Offene Stellen an der Aargauer Volksschule werden online unter www.schulen-aargau.ch/stellen publiziert. • Die meisten Stellen fürs kommende Schuljahr werden im dritten Quartal des Schuljahrs (Februar bis Mai) ausgeschrieben. • Die Stellensuche erfolgt selbstverantwortlich. • Arbeitgeberin ist die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Gemeindeverband. • Spontanbewerbungen (eigene Arbeitskraft beschreiben und anbieten) können auf dem Stellenportal platziert werden. • Direkte Anfragen bei den Schulen sind möglich; die meisten Stellen werden jedoch im Stellenportal ausgeschrieben.
Bewerbung Kanton Aargau	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Bewerbungsdossier ist die Studienbestätigung der Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) beizulegen. • Der Bewerbung sind Unterlagen der PH FHNW für die Schule beizulegen, damit sie über den Status der sich bewerbenden Lehrperson sowie über die schulseitigen Aufgaben (schulseitiges Mentorat) in deren Ausbildungssetting informiert sind.
Anstellungsbedingungen Kanton Aargau	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu den Anstellungsbedingungen finden sich im Aargauer Schulportal unter: www.schulen-aargau.ch/regel-schule/schulorganisation/personalfuehrung/anstellungsbedingungen. • Die Lohneinstufung erfolgt nach dem aktuell gültigen Lohnsystem und wird nach Funktion und Alter vorgenommen. Siehe genannte Webseite: Lohn > Einstufung; <i>Hinweis: Excel-Tool zur Berechnung des ungefähren persönlichen Lohns verwenden.</i>

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schulleitungen der Aargauer Volksschulen sind über die Anstellungsbedingungen von Studierenden der Studienvariante für Quereinsteigende informiert. • Die Anstellung beginnt am 1. August des jeweiligen Schuljahres. Der Unterricht an den Schulen beginnt am 2. Montag im Monat August. • Die Anstellungsbehörde muss gemäss Lohndekret bis zum Abschluss der Ausbildung einen Lohnabzug von mindestens fünf Prozent vornehmen. Der Lohnabzug kann gemäss Gesetz bis maximal zehn Prozent betragen. Für die Studierenden der Studienvariante für Quereinsteigende empfiehlt der Kanton einen Lohnabzug von fünf Prozent. Die Lohnberechnung berücksichtigt die Lebenserfahrung bei Quereinsteigenden. • Der Jahreslohn wird in dreizehn Tranchen ausbezahlt. • Informationen und Bedingungen betreffend eine mögliche ergänzende Finanzierung der Ausbildung (Stipendien bzw. Darlehen) finden Sie unter www.ag.ch/stipendien.
Befristung	<ul style="list-style-type: none"> • Für die erfolgreiche Absolvierung der Studienvariante für Quereinsteigende ist gemäss vierkantonal vereinbarten Rahmenbedingungen eine Lehrtätigkeit von mindestens dreissig Prozent im 2. und 3. Studienjahr erforderlich. • Lehrpersonen mit dem in dieser Studienvariante erforderlichen Arbeitspensum im 2. und 3. Studienjahr können befristet oder unbefristet angestellt werden.
Noch Fragen? Kanton Aargau	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Ansprechperson: Heike Suter (heike.suter@ag.ch, Tel. 062 835 20 28)

Anhang

Kantonsübergreifend geltende Informationen für Studierende der Studienvariante Quereinstieg:

Vierkantonale Rahmenbedingungen im Bildungsraum Nordwestschweiz	
Verantwortlichkeiten	<ul style="list-style-type: none">• Die Studierenden sind verantwortlich für die Stellensuche, und zwar frühzeitig im ersten Studienjahr. Der Kanton vermittelt und garantiert keine Stelle.• Vertragspartner*innen der Anstellung: Student/in und Schule• Ergänzend zum regulären Arbeitsvertrag wird ein Rahmenvertrag zwischen Student/in, Schule und PH unterzeichnet, der sicherstellen soll, dass die Anforderungen für eine Integration der Anstellung in der Studienvariante Quereinstieg erfüllt werden (siehe nachfolgend).
Anforderungen an die Stelle	<ul style="list-style-type: none">• Das Pensum an der Schule beträgt min. 30% bis max. 50%.• Die Vertragsdauer der Anstellung beträgt mindestens zwei Schuljahre (bis zum Bachelorabschluss, bei Sekundarstufe I vorzugsweise mit Fortsetzung in der Masterphase).• Die Studierenden unterrichten als Teil eines Klassenteams und werden von einer oder mehreren erfahrenen Lehrperson/en unterstützt (Stellenpartner/in).• Die Studierenden unterrichten nur in den von ihnen studierten Fächern (Mindestlektionenzahl für definierte Fächer im Anstellungsvertrag festzulegen). Der Fokus liegt auf der Unterrichtstätigkeit und der Integration der Studierenden ins Klassen- und Schulteam• Die Studierenden übernehmen keine alleinige Funktion der Klassenführung sowie keine alleinige Verantwortung in der Elternarbeit.
Weitere Rahmenbedingungen seitens der Schule	<ul style="list-style-type: none">• Die Schulen übernehmen gemeinsam mit der PH FHNW Ausbildungsverantwortung für die Studierenden.• Die Studierenden werden schulseitig durch eine/n schulseitige/n Mentor/in gemäss einem vierkantonalen Konzept beim Berufseinstieg vor Ort betreut, vorzugsweise durch die/der Stellenpartner/in. Die Betreuung erfolgt im Gesamtumfang von einer Lektion pro Woche für die Dauer von zwei Jahren, wobei diese Betreuungsleistung im Pensum der/des schulseitige/n Mentorin/Mentors vorzusehen ist und zeitlich flexibel gestaltet werden kann. Die/Der schulseitige Mentor/in wird nach vierkantonaalem Standard von der PH FHNW qualifiziert, sofern nicht eine gemäss vierkantonaalem Standard äquivalente Qualifikation vorliegt.• Für die hochschulseitige Begleitung stellen die Schulen eine Praxislehrperson, die Verbindungen zum Studium herstellt (Personalunion mit der Funktion schulseitige/r Mentor/in möglich). Diese Person ist bzw. wird nach vierkantonaalem Standard als Praxislehrperson qualifiziert.